

**Ergänzung zu Stellungnahme und Gutachten vom 22. Jänner 2018**

Zur Modifikation des Änderungsantrags gemäß § 18b  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der Windpark POWI V  
GmbH zum genehmigten  
**Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V**

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage der Abt. RU4 beim Amt der NÖ Landesregierung vom 02. Juli 2018 und 09. Juli 2018 zum modifizierten Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G zum Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V, RU4-U-669/060-2018 wird zu den gestellten Fragen in Ergänzung zur Stellungnahme zur ursprünglichen Änderung vom 28. Jänner 2018 zu RU4-U-669/037-2017 ausgeführt:

**Stellungnahme zur Vollständigkeit:**

1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

Es wird eine Modifikation zum Änderungsantrag, betreffend die Errichtung von Trafostationen auf den Kranstellenflächen der WEA, und kleinräumige Änderungen in der Verkabelung von Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung, vorgelegt. Die Modifikation wird ausreichend beschrieben. Da außer dieser Modifikation keine Änderungen vorgesehen sind, werden die Unterlagen wie auch in der Stellungnahme zur ursprünglichen Änderung vom 22. Jänner 2018 zur ursprünglichen Änderung als ausreichend für die fachliche Beurteilung befunden.

2.) Ist durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen?

Durch die geänderte Grundinanspruchnahme ist der Fachbereich angesprochen.

**Gutachten:**

1.) Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, für das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Es ist vorgesehen, Trafostationen statt innerhalb der Anlagen außerhalb auf Kranstellflächen zu erreichen und die Verkabelung von Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung Verkabelung kleinräumig zu ändern.

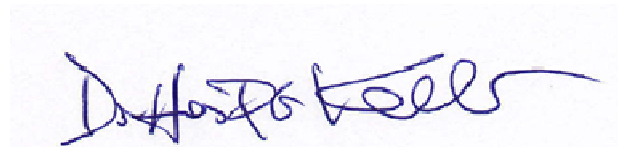
Durch die vorgesehene Errichtung von Trafostationen auf Kranstellflächen und durch die kleinräumig geänderte Verkabelung im Bereich der Anlagen sind keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten betroffen. Diese Änderung wird daher als geringfügig betrachtet, und es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Die Ausführungen aus der Beurteilung der Änderungen vor Modifikation vom 22. Jänner 2018, auch hinsichtlich Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen, besonders Fledermaus-Gondelmonitoring, bleiben inhaltlich aufrecht.

Die geplanten Änderungen rufen somit auch mit Modifikation keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, hervor.

Auch in der Beantwortung der übrigen Fragen in der Stellungnahme zur Änderung vom 22. Jänner 2018 sind keine Änderungen erforderlich.

Da keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, steht das Änderungsvorhaben für den Fachbereich Naturschutz Ornithologie dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015 für das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ durchgeführt wurde, auch mit Modifikation der Änderung nicht entgegen, und es sind keine zusätzlichen Vorschriften notwendig.



Wien, am 13. August 2018

Dr. Hans Peter Kollar

[office@dr-kollar.at](mailto:office@dr-kollar.at)